

13 C 137/23



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Warner Bros. Entertainment Inc., vertr. d. d. Vorstand , 4000 Warner Boulevard,
Burbank, CA 91522, Vereinigte Staaten,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte FROMMER LEGAL
PartGmbH,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Matthias Krach,
Widumestraße 6, 44787 Bochum,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2024
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadenersatz in Höhe
von EUR 300,00, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über

dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.04.2021, EUR 113,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.04.2021, sowie EUR 56,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.04.2021

zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Drittel.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Anbietens der TV-Folge „Shameless - We Few, We Lucky Few, We Band Of Gallaghers!“ im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Durch die Digital Forensics GmbH ließ die Klägerin ermitteln, dass eine Kopie der TV-Serie am 18.11.2019 in der Zeit von 19:15 Uhr bis 19:53 Uhr in einer Tauschbörse Dritten zum Download angeboten wurde. Die hierbei ermittelte IP-Adresse 89.247.124.94 ordnete der im anschließenden Auskunftsverfahren bei dem Landgericht Flensburg (Az. 11 O 160/19) in Anspruch genommene Internetprovider United Internet der Beklagten zu.

Mit Schreiben vom 17.12.2019 ließ die Klägerin die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 450,00 EUR und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 EUR bis zum 27.12.2019 auffordern. Eine Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab und leistete keine Zahlungen an die Klägerin. Mit Schreiben vom 14.01.2020 forderte die Klägerin den Beklagten nochmals erfolglos unter Fristsetzung bis zum 28.01.2020 zur Erfüllung auf.

Die Klägerin behauptet, über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte hinsichtlich der genannten TV-Folge zu verfügen und ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt zu sein. Der Preis für den legalen Download einzelner Episoden samt dauerhafter Nutzungsrechte auf Video-on-Demand-Portalen habe in den letzten Jahren im Durchschnitt bei 2,99 Euro gelegen. Auf die Lizenz entfalle ein Betrag von wenigstens 1,26 Euro.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte hafte aufgrund der gegen sie streitenden tatsächlichen Vermutung, weshalb sie ihr zum Ersatz von Abmahnkosten und zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sei.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 500,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.04.2021,
2. EUR 113,00 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.04.2021, sowie
3. EUR 56,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.04.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, zum Verletzungszeitpunkt keine Tauschbörsensoftware installiert zu haben, das Netzwerk passwortgesichert zu haben und mit drei weiteren Mieterinnen in einer Wohngemeinschaft zusammen gelebt zu haben, welche den Anschluss ebenfalls genutzt hätten. Sie habe ihre ehemaligen Mitbewohnerinnen gefragt, wer zu dem Zeitpunkt Besuch gehabt habe

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist in aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von 300,00 EUR zu.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Beklagte schuldhaft die Urheberrechte der Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, konkret das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 94, 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der Fall.

a) Die Klägerin ist infolge der Ermächtigung durch die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte nach § 94 UrhG aktivlegitimiert.

Ein Filmproduzent kann sich gemäß §§ 10 Abs. 1, 94 Abs. 4 UrhG auf die Inhaberschaftsvermutung in Bezug auf das Filmherstellerrecht berufen. Dabei löst ein branchenüblicher Vermerk eine Vermutung sowohl der originären Inhaberschaft am Filmherstellerrecht als auch eines exklusiven Nutzungsrechts an den Werken der Filmurheber aus (Wandtke/Bullinger/Thum, 6. Aufl. 2022, UrhG § 10 Rn. 101).

Ausweislich Anlage K1 ist die Klägerin in der online-Darstellung der streitgegenständlichen TV-Folge auf der Videoplattform Maxdome aufgeführt. Hierbei handelt es sich um einen üblichen Vermerk nach den vorgenannten Maßstäben.

Die Beklagte hat keine tatsächlichen Anhaltspunkte dargetan, die gegen eine Rechteinhaberschaft der Klägerin sprechen. Soweit sie diese mit Nichtwissen bestritten hat, war dies unerheblich, da sie die Indizwirkung aufgrund des vorgenannten Vermerks hätte entkräften müssen.

An die Darlegung der Aktivlegitimation sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Im Filmbereich u.a. wäre die Rechtedurchsetzung andernfalls erschwert, da naturgemäß eine Vielzahl von Urhebern an dem Werk mitarbeiten und eine zu Zwecken der Anspruchsdurchsetzung ausreichende Gewissheit über die Rechteinhaberschaft auch auf anderem Weg als durch Vorlage sämtlicher Verträge mit allen Kreativen erreicht werden muss (BeckOK UrhR/Reber, 40. Ed. 15.1.2022, UrhG § 97 Rn. 16). So kann grundsätzlich vermutet werden, dass derjenige auch aktivlegitimiert ist, der als Herausgeber oder ausschließlicher Rechteinhaber in Zusammenhang mit dem Werk oder Vervielfältigungsstücken hiervon ersichtlich ist (Reber, a.a.O.). Der Eintragung des Werks in öffentliche Datenbanken kann eine Indizwirkung für die Rechteinhaberschaft zukommen, welche sodann von der Gegenseite zu entkräften wäre (BGH GRUR 2016, 176 – Tauschbörse I; BGH GRUR 2016, 184 Rn. 19 – Tauschbörse II; BGH GRUR 2016, 191 Rn. 16 – Tauschbörse III).

b) Der Internetanschluss der Beklagten ist zutreffend als derjenige ermittelt worden, von dem die Rechtsverletzung begangen worden ist. Dem ist die Beklagte nicht erheblich entgegengetreten.

c) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass der bzw. die Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täter ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des

Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2018, 68, m.w.N.)

An die sekundäre Darlegungslast ist ein strenger Maßstab im Hinblick auf Plausibilität und Detailgrad anzulegen. Hierzu gehört unter anderem ein plausibler und nachvollziehbarer Vortrag im Hinblick auf einen alternativen Geschehensablauf (BeckOK UrhR/Reber, 40. Ed. 15.1.2022, UrhG § 97 Rn. 72, m.w.N.).

Diesen Grundsätzen folgend ist die Beklagte als Täterin der Urheberrechtsverletzung zu behandeln, da sie den Anforderungen an die sie treffende sekundäre Darlegungslast trotz ausdrücklichem Hinweis des Gerichts vom 20.09.2023 nicht ausreichend nachgekommen ist.

Zunächst lassen die von der Beklagten zu ihrem eigenen Nutzerverhalten sowie ihren technischen Kenntnissen im Hinblick auf die streitgegenständliche Rechtsverletzung die Vermutung der Täterschaft nicht entfallen. Zusätzlich zu ihrem Vortrag, die Rechtsverletzung selbst nicht begangen zu haben, machte sie Angaben zu ihren internetfähigen Geräten, ihren PC-Kenntnissen im Allgemeinen und der

vornehmlichen Internetnutzung. Sie machte keine Angaben zu den technischen Fähigkeiten im Umgang mit einer Tauschbörsennutzung und zu einer Nutzung ihrer Endgeräte zum Anschauen von Serien oder Filmen.

Auch hat die Beklagte nach den vorgenannten engen Voraussetzungen zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast keine ausreichenden Angaben dazu gemacht, welche der vermeintlichen weiteren Anschlussnutzerinnen mit Rücksicht auf ihr Nutzerverhalten Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun der Beklagten zu begehen. Zwar trifft es zu, dass der Anschlussinhaber die Nutzung des Internetanschlusses keiner Dokumentation unterwerfen muss (vgl. BGH, Urt. v. 6.10.2016 – I ZR 154/15 = GRUR 2017, 386 „*Afterlife*“). Gleichwohl hat der EuGH in der Folge entschieden, dass Art. 8 Abs. 1 und 2 der RL 2001/29/EG in Verbindung mit ihrem Art. 3 Abs. 1 einerseits und Art. 3 Abs. 2 der RL 2004/48/EG andererseits dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, wonach der Inhaber eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, nicht haftbar gemacht werden kann, wenn er mindestens ein Familienmitglied benennt, dem der Zugriff auf diesen Anschluss möglich war, ohne nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch dieses Familienmitglied mitzuteilen (vgl. EuGH, Urt. v. 18.10.2018 – C-149/17 = GRUR 2018, 1234, beck-online). Dieser Entscheidung ist deutlich zu entnehmen, dass der Anschlussinhaber durchaus Angaben zur inhaltlichen Nutzung durch die vermeintlichen weiteren Anschlussnutzer/innen zu machen hat, um eine eigene Haftung abzuwenden. Diese Angaben im Rahmen der sekundären Darlegungslast können auch ohne Erstellung einer Dokumentation durch eine einfache Befragung zumutbar beigebracht werden.

Nach diesen Maßstäben sind die Angaben der Beklagten insofern lückenhaft, als dass sie zu den weiteren Anschlussnutzern jeweils lediglich mitteilt, diese verfügten über durchschnittliche PC-Kenntnisse und würden ihre internetfähigen Geräte vornehmlich für das Studium/alltägliche Aufgaben u.a. nutzen. Anhand dieser allgemein gehaltenen Angaben ist es der Klägerin nicht möglich, auf ein Nutzungsverhalten zu schließen, welches die Nutzung einer Tauschbörse umfasst und ihr die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer alternativen Anspruchsgegnerin eröffnet. Es ist auch nicht ersichtlich, welche der weiteren Anschlussnutzerinnen im Hinblick auf Kenntnisse und Fähigkeiten zur (alleinigen) Begehung der Rechtsverletzung in der Lage gewesen wäre, denn auch insoweit hat die Beklagte keine Angaben gemacht. Insofern bedurfte es konkreter Angaben dazu, ob solche Kenntnisse und Fähigkeiten bei diesen vorhanden gewesen sind.

Die Beklagte trägt im Ergebnis hinsichtlich der Mitnutzerinnen ein Nutzungsverhalten vor, welches keinerlei Bezugspunkte zu der hier gegenständlichen Rechtsverletzung erkennen lässt. Ein besonderes Interesse an der Serie oder dem Genre, Kenntnisse einer Filesharing-Software oder eine entsprechende Nachfrage werden nicht

vorgetragen. Dies wäre jedoch nötig, um eine andere Person als Täter ernsthaft in Betracht zu ziehen.

d) Die tatsächliche Vermutung umfasst auch die Verantwortlichkeit nach § 97 Abs. 2 UrhG.

e) Der Höhe nach steht der Klägerin ein Schadensersatz in Höhe von lediglich 300,00 EUR zu.

Die Rechtsfolgen der Schadensersatzhaftung entsprechen denen des allgemeinen Schadensrechts in §§ 249 ff. BGB. Im Vordergrund steht daher die Kompensations- und Ausgleichsfunktion, d.h. ersatzfähig ist nur der Schaden, welcher dem Verletzten tatsächlich entstanden ist (BeckOK UrhR/Reber, 40. Ed. 15.1.2022, UrhG § 97 Rn. 106).

Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn – wie vorliegend – Lizenzverträge in der Praxis unüblich sind, das verletzte Recht aber vermögenswert genutzt werden könnte. Dabei ist in Ermangelung konkreter Umstände jedenfalls nach § 287 ZPO ein Mindestschaden zu schätzen. Den Schaden schätzt das Gericht im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I; I R 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) nach der Methode der Lizenzanalogie vorliegend auf 300,00 EUR.

Die Beklagte ist der Höhe des Schadensersatzes entgegengetreten und hat die branchenüblichen Lizenzgebühren bestritten. Die Klägerin hat daraufhin lediglich allgemeine, nicht auf die streitgegenständliche TV-Serie bezogene Ausführungen wiederholt. Im Rahmen zulässiger Schadensschätzung war im Hinblick auf die konkreten Werte zugrunde zu legen, dass es sich bei der TV-Serie um eine eher unterdurchschnittlich populäre Produktion handelt. Aufgrund dessen erscheinen sowohl die Zugrundelegung einer entsprechenden Lizenz von 1,26 Euro und damit dem Durchschnittswert der klägerisch vorgetragenen Serien-Lizenzen als auch die Anzahl von 400 Downloads übersetzt.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 169,50 EUR nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Die berechtigte Abmahnung vom 17.12.2019 entsprach den gesetzlichen Anforderungen des § 97a Abs. 2 UrhG. Der Gegenstandswert für die Abmahnung ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG auf 1.000,00

EUR begrenzt. Hinzuzusetzen ist jedoch der vorprozessual geltend gemachte Schadensersatz in einer Höhe von nur 300,00 EUR, so dass eine 1,3 Gebühr VV 2300 RVG nebst 20,00 EUR Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von 1.300,00 EUR, zu erstatten sind.

3.

Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Spätestens seit dem 23.04.2021 befand sich die Beklagte mit der Leistung in Verzug.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 613,00 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

